

Dartvereinigung Neustadt am Rbge

Satzung

§§	Inhalt	Es gilt das Druckdatum vom	folgende §§ wurden geändert
1	Name und Sitz	09.08.01	
2	Zweck der Vereinigung	26.08.05	
3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	09.08.01	
4	Rechtsgrundlage	26.08.05	
5	Gliederung der Vereinigung	26.08.05	
6	Mitgliedschaft	09.08.01	
7	Mitglieder	26.08.05	
8	Erlöschen der Mitgliedschaft	26.08.05	
9	Ausschließungsgründe	09.08.01	
10	Rechte der Mitglieder	09.08.01	
11	Pflichten der Mitglieder	26.08.05	
12	Organe der Vereinigung	09.08.01	
13	Zusammentretung und Vorsitz	05.01.02	17.09.2016
14	Aufgaben	09.08.01	
15	Tagesordnung	09.08.01	
16	Vereinsvorstand	26.08.05	17.09.2016
17	Pflichten und Rechte des Vorstandes	26.08.05	
18	Vereinsfachausschüsse	09.08.01	
19	Ehrenrat	09.08.01	
20	Aufgaben des Ehrenrates	26.08.05	
21	Kassenprüfung	04.09.00	
22	Beschlußfassung aller Organe	09.08.01	
23	Satzungsänderungen und Auflösung	09.08.01	
24	Vermögen des Vereins	09.08.01	
25	Geschäftsjahr	09.08.01	

Verteiler	Amtsgericht	1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Sportwart
Pressewart	Kassierer	Jugendwart		

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Dartvereinigung Neustadt a. Rbge. e.V. und hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge.
- 1.2. Gründungstag ist der 21.5.1996.
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt a. Rbge. eingetragen.
- 1.4. Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt die Vereinigung die Rechtsfähigkeit, d.h. für Verbindlichkeiten aller Art, die namens der Vereinigung eingegangen werden, haftet nur das Vereinsvermögen.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 2 Zweck der Vereinigung

- 2.1. Die Dartvereinigung Neustadt a. Rbge. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck der Vereinigung ist es, Dart zu spielen und diesen Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten . Er erstrebt durch gute Spielleistungen und Jugendpflege die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2.3. Die Vereinigung ist politisch, religiös und rassisch neutral.
- 2.4. Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.5. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.6. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8. Die Dartvereinigung ist verpflichtet, alle nach § 10 der Spielordnung vorgesehenen Meisterschaften und Pokale auszuspielen.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 3.1 Die Dartvereinigung Neustadt a. Rbge kann Mitglied in folgenden Organisationen werden :
- 3.1.1 Sportring der Stadt Neustadt a. Rbge. e.V. (z.Zt. nicht)
- 3.1.2 Kreissportbund Hannover-Land e.V. (z.Zt. nicht)
- 3.1.3 Dartbezirksverband Hannover e.V (z.Zt. nicht)
- 3.1.4 Niedersächsischer Dart-Verband e.V. (z.Zt. nicht)
- 3.1.5 Deutscher Dart-Verband e.V. (z.Zt. nicht)
- 3.1.6 Landesverbände in dem die Mitgliedschaft aufgrund der Bildung weiterer Sparten erforderlich wird.
- 3.2. Sie regelt im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 4 Rechtsgrundlage

- 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung sowie die in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt, wenn die Dartvereinigung in den Organisationen Mitglied ist.
- 4.2 Für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zur Vereinigung und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.
- 4.3. Die Dartvereinigung Neustadt hat das Recht am Bild, das bei den Veranstaltungen aufgenommen wird.
- 4.4. Die Mitgliedsvereine sind für die Ausrichtung der übertragenen Turniere selbst verantwortlich. Sie müssen ggf. eine Versicherung für eventuell entstehende Schäden am Eigentum, an den Teilnehmern und den Zuschauern selbst abschließen.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 5 Gliederung des Vereins

- 5.1. Abteilung für Steel Dart
- 5.2. Abteilung für Elektro Dart
- 5.3. Abteilung für American Dart
- 5.4. Juniorenabteilung für Kinder und Jugendliche
- 5.5. Seniorenabteilung für erwachsene Mitglieder
- 5.6. Abteilungen neuer Dartsportarten

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft zum Verein kann jeder Verein auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern er sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch seine Unterschrift bekennt.
- 6.2 Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag und danach durch Mehrheitsbeschluß des Vereinsvorstandes erworben.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 7 Mitglieder

7.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Vereine, die den Dartsport in den gegründeten Sparten eines Vereins aktiv am Sitz der Vereinigung ausführen.

7.2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Sitz der Vereinigung Dart spielen.

7.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb der Dartvereinigung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge.

7.4 Mitglieder des Fördererkreises

Mitglieder des Fördererkreises sind beitragsfreie Mitglieder. Der Sinn der Mitgliedschaft im Fördererkreis soll es sein, durch Spenden die Arbeit des Vereins zu fördern, insbesondere die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

8.1. Kündigung

8.2. Eine Kündigung ist aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Saisonende möglich

8.3. Das Recht auf Kündigung, aus wichtigen Grund, im Sinne des § 626 BGB bleibt hiervon unberührt.

8.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch einen einstimmigen Beschluß des engeren Vorstandes in geheimer Abstimmung.

8.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bei geheimer Abstimmung.

8.6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluß des Ehrenrates.

8.7. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten unberührt.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 9 Ausschließungsgründe

- 9.1 Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen :
- 9.1.1 Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- 9.1.2 Wenn das Mitglied seinen der Vereinigung gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 9.1.3 Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist von allen in dem Ehrenrat tätigen Mitgliedern oder vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Sportgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 10.1 Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - 10.1.1 Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
 - 10.1.2 Die Einrichtungen der Vereinigung nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
 - 10.1.3 An allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- 11.1 Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet :
- 11.1.1 Die Satzungen der Vereinigung und der unter § 3 angeschlossenen Fachverbände, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen, soweit die DVN deren Mitgliedschaft erlangt hat.
- 11.1.2 Nicht gegen die Interessen der Vereinigung zu handeln.
- 11.1.3 Die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 11.1.4 An allen sportlichen Veranstaltungen der Vereinigung nach Kräften mitzuwirken.
- 11.1.5 In allen aus der Mitgliedschaft zur Vereinigung erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der Vereinigung oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen, falls die Dartvereinigung Neustadt in diesen Vereinigungen Mitglied ist. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen.
- 11.1.6. Die durch das Verhalten der Mitglieder auf die Vereinigung zukommenden Forderungen sind selbst zu tragen. Mögliche Strafge­lder werden eingezogen.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 12 Organe des Vereins

- 12.1 Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- 12.2 Die Sportwartesitzung
- 12.3 Der Vorstand
- 12.4 Der Ehrenrat
- 12.5 Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse über den Vorstand durch die Jahreshauptversammlung statt.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 13 **Zusammentretung und Vorsitz**

- 13.1 Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Vereinigung ausgeübt.
- 13.2 In der Mitgliederversammlung, der Sportwartesitzung und allen weiteren notwendigen Sitzungen werden die Stimmen wie folgt verteilt:
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme (personenbezogen – nicht pro Amt)
Jeder Mitgliedsverein hat 2 Stimmen
Jede Mannschaft hat eine Stimme
Eine Übertragung der Stimmen ist nicht zulässig.
- 13.3 Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitgliedsvereine durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- 13.5 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen wenn ein dringender Grund vorliegt oder 40 % der Stimmberechtigten eine Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- 13.6 Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. oder 2.Vorsitzende. Das Verfahren der Bechlußfassung richtet sich nach § 22 und § 23.
- 13.7. Ist ein Vorstandsmitglied bei der JHV nicht persönlich anwesend, muß ein schriftlicher Bericht der Versammlung vorliegen.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 14 Aufgaben

- 14.1 Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinigungsfragen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seine Beschlußfassung unterliegt insbesondere :
 - 14.1.1 Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 14.1.2 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - 14.1.3 Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
 - 14.1.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 14.1.5 Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
 - 14.1.6 Entlastung der Organe und der Geschäftsführung

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 15 Tagesordnung

- 15.1 Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - 15.1.1 Feststellung der Stimmberechtigten
 - 15.1.2 Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - 15.1.3 Genehmigung der Tagesordnung
 - 15.1.4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
 - 15.1.5 Rechenschaftsberichte der Organmitglieder
 - 15.1.6 Rechenschaftbericht der Kassenprüfer
 - 15.1.7 Satzung und Satzungsänderungen
 - 15.1.8 Beschlußfassung über die Entlastung
 - 15.1.9 Wahlen
 - 15.1.10 Bestimmung der Beiträge
 - 15.1.11 Schriftliche Anträge
 - 15.1.12 mündliche Anträge – ohne Entscheidung
 - 15.1.13 Bekanntgaben des Vorstandes

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 16 Vereinsvorstand

- 16.1 Der Vorstand der Vereinigung setzt sich wie folgt zusammen :
- 16.2.1 1. Vorsitzender
- 16.2.2 2. Vorsitzender
- 16.2.3 Sportwart
- 16.2.4 Kassierer
- 16.2.5 Pressewart
- 16.2.6 Jugendwart
- 16.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im folgenden Rhythmus: Gerade Jahre: 1.Vorsitzender, Kassierer, Pressewart. Ungerade Jahre: 2.Vorsitzender, Sportwart, Jugendwart. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Eine Personalunion ist möglich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- 16.4 Vorsitzender und Kassierer dürfen nicht von einer Person geleitet werden.
- 16.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

17.1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

17.1.1 Der Vorstand hat die Geschäfte der Vereinigung nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen und die Mitglieder zu informieren.

17.1.2 Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Wahl durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

17.2 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

17.2.1 Der 1. Vorsitzende vertritt die Vereinigung nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zur Vereinigung, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat.

17.2.2 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen bezeichneten Angelegenheiten und übernimmt alle organisatorischen Aufgaben.

17.2.3 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen zu geben.

17.2.4 Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Er darf an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

17.2.5 Der Pressewart hat sämtliche Pressearbeit zu verrichten die in der Sportordnung geregelt werden.

17.2.6 Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen der Vereinigung zu betreuen.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 18 Vereinigungsfachausschüsse

18.1. Vereinsfachausschüsse werden z.Zt. nicht gebildet.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 19 Ehrenrat

- 19.1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern, sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

- 20.1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb der Vereinigung soweit der Vorfall mit der Vereinigungszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines der in § 3 aufgeführten Fachverbände gegeben ist.
- 20.2. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern nach § 9.
- 20.3. Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinigungsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit hatte, sich wegen etwaiger erhobener Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
 - 20.3.1 Verwarnung
 - 20.3.2 Geldbuße bis zum Höchstbetrag von 50,-- Euro
 - 20.3.3 Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinigungsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
 - 20.3.4 Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten.
 - 20.3.5 Ausschluß aus der Vereinigung.
- 20.4. Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Eine Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 21 Kassenprüfung

- 21.1. Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden Kassenprüfer können gemeinschaftlich einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen.
- 21.2 Nach Abschluß des Rechnungsjahres muß eine angemeldete Kassenprüfung erfolgen. Hierüber ist der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten. Bei Beanstandungen muß dieser Bericht 14 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen, der daraufhin die anderen Vorstandsmitglieder zu unterrichten hat.
- 21.3 Die Kassenprüfung bezieht sich auf eine reine Belegprüfung.
- 21.4 Die Kassenprüfer können dem Vorstand Anregungen geben.
- 21.5 Die Kassenprüfung bezieht sich nicht nur auf die Hauptkasse der Vereinigung, sondern auch auf alle anderen Nebenkassen. .

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 22 Beschlußfassung

- 22.1 Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift gemäß § 13 bleibt unberührt.
- 22.2 Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben.
- 22.3 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Wahlleiter zu ziehen ist.
- 22.4 Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge dürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erchienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung

- 23.1. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 6 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 24 Vermögen des Vereins

- 24.1 Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Vereins sowie bei Änderung des Vereinszweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen zur Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (wenn eine Mitgliedschaft besteht) oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Dartvereinigung Neustadt am Rbge Satzung

§ 25 Geschäftsjahr

25.1 Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Satzung in der Urform wurde von den Mitgliedern des Vorstandes abgezeichnet und über einen Notar dem Amtsgericht Neustadt a. Rbge zur Eintragung vorgelegt.

Neustadt, den 21.5.1996

für den Dartclub Neustadt:	Heiko Liedtke
für den MTV Mandelsloh – Abteilung Dart:	Chris Gunga
für den Dartclub Dudensen:	Eckhard Deter
für die Dartfreunde Poggenhagen:	Detlef Dannenberg
für den Billardclub Neustadt – Abteilung Leine Dart	Uwe Oertelt

Verlauf der Satzung der Dartvereinigung Neustadt a.Rbge e.V. seit seiner Gründung

Änderung	JHV vom	Satzung	Amtsgericht
Gründung	21.05.96	Gründungsprotokoll	ja
1. Änderung	13.03.97	Satzung geändert	ja
2. Änderung	05.08.98	Satzung neu verabschiedet	ja
3. Änderung	03.09.00	Satzung neu verabschiedet	ja
4. Änderung	07.08.01	Satzung neu verabschiedet	ja
5. Änderung	04.01.02	Satzung neu verabschiedet	ja
6. Änderung	26.05.05	Satzung neu verabschiedet	ja
7. Änderung	17.09.16	Satzung neu verabschiedet	ja
8. Änderung			
9. Änderung			
10. Änderung			
11. Änderung			
12. Änderung			